

Eidgenössische Kunstkommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 117

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Kunstkommission.

Das Vorgehen des Zentralvorstandes in bezug auf die Wahlvorschläge für den Ersatz der austretenden Mitglieder der Eidgenössischen Kunstkommission hat in den Sektionen Genf und Tessin Befremden erregt, weil der Zentralvorstand sich erlaubte, eine Vorschlagsliste von sich aus aufzustellen und den Sektionen zu unterbreiten. Abgesehen von dem Umstande, dass das Vorschlagsrecht dem Zentralvorstande ebenso unbenommen bleibt wie jeder einzelnen Sektion und jedem Mitglied, glaubte der Zentralvorstand im Interesse der Konzentration und Durchschlagskraft unserer Vorschläge, im Gegensatz zu dem Vorgehen der letzten Jahre, die Stimmkraft unserer Gesellschaft konzentrieren zu sollen. Ausserdem waren die Sektionen nicht an die Vorschläge des Zentralvorstandes unter allen Umständen gebunden und einige haben auch von ihrem guten Rechte, andere Vorschläge einzubringen, Gebrauch gemacht.

Es wurden gewählt die Herren **Berta, Giacometti und Zimmermann** mit je **25 Sektionsstimmen**, die Herren **Emmenegger und Righini** mit je **20** und Herr **Weibel** mit **19 Stimmen**.

Fernere Stimmen erhielten die Herren **Baldinger, Balmer, Frei, Moser, R. de Schaller** und **Albert Welti**.

Persönliche Mitteilungen.

An der internationalen Kunstausstellung in Rom wurden unsere Mitglieder, die **Herren Max Buri, Hans Frei und Albert Welti** für ihre hervorragenden Leistungen mit folgenden Preisen ausgezeichnet:

Max Buri erhielt einen 2. Preis von 4000 Franken.

Hans Frei und Albert Welti fernere Preise von 500 Franken.

Ausserdem wurde fast gleichzeitig unser Zentralpräsident Herr **Ferdinand Hodler** zum **Ehrenmitglied der Berliner Sezession** ernannt. Der Zentralvorstand beschloss zu Ehren dieser Herren am Sonntag den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Hotel zur Pfistern in Bern ein Bankett zu veranstalten, zu welchem wir schon heute alle unsere Aktiven und Passiven herzlich einladen.

Besondere Einladungen werden in den nächsten Tagen versandt. Der Zentralsekretär.

Antwort des Zentralvorstandes

der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

auf die Broschüre des Herrn alt Bundesrichters Dr. Winkler:

„Mißstände in der schweiz. Kunstpflege“.

Herr alt Bundesrichter Dr. Winkler hat sich in einer Broschüre über die „Mißstände in der schweizerischen Kunstpflege“ ausgesprochen.

Bei dieser Gelegenheit wird unsere Gesellschaft auf ungerichtlich Weise angegriffen.

Die Broschüre ist den eidgenössischen Räten zugestellt worden; diese Tatsache zwingt uns, den erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten.

Das Kunstverständnis des Verfassers der Broschüre wird durch seine „persönlichen Bemerkungen“ (Seiten 15—21)

derart illustriert, daß kein Sachkundiger dem unterzeichneten Zentralvorstande zumuten kann, den Auslassungen des Herrn Dr. Winkler über Kunst näherzutreten.

Bedauerlicherweise hat Herr Dr. Winkler den Ausspruch Liebermanns, welchen er in seiner Broschüre zu Händen der Kunstkritiker zitiert, für sich selbst vollständig außer acht gelassen, den Ausspruch nämlich, „man muß, um Kunst zu kritisieren, von Kunst selbst etwas können“ (Seite 10, Alinea 6 von unten).

Wir beschränken uns daher darauf, im folgenden kurz die sachlichen Unrichtigkeiten der Winklerschen Broschüre festzustellen:

1. Es ist unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten „im Verhältnis zur gesamten schweizerischen Künstlerschaft eine kleine Zahl ausmacht“ (Seite 4, Alinea 7 von unten).

Unsere Gesellschaft zählt 411 Aktivmitglieder, die Gesamtzahl der schweizerischen Künstler wird auf etwa 750 geschätzt.

2. Es ist unrichtig, daß die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten als Gesellschaft für die Besetzung der Jury des eidgenössischen Salon und der internationalen Ausstellungen ausschlaggebend ist (Seite 3 und 5).

Nicht einmal die Behauptung Herrn Dr. Winklers, laut welcher die Aussteller die Jury bestellen, ist zutreffend (Seite 5), sondern die Jury geht aus der Abstimmung sämtlicher Künstler hervor, welche für die Ausstellung Werke angemeldet und eingesandt haben.

Laut Zirkular des Generalsekretariates für die X. nationale Kunstausstellung 1910 war vorgesehen, daß die stimmberechtigten Künstler für den Salon 1910 und für die Ausstellung in Rom 1911 eine und dieselbe Jury zu bestimmen hatten. Sie entbehrte also nicht der rechtlichen Basis, wie Herr Dr. Winkler behauptet (Seite 3, Alinea 8 von unten).

Was nun die Wahlen für diese Jury anbetrifft, so steht offenkundig fest, daß von den dem Departement des Innern zugegangenen 260 Wahlzetteln nur 47 als höchste Anzahl durch die Mitglieder der „Sezession“ für ihre Kandidaten aufgebracht worden sind, durch die Mitglieder derselben „Sezession“, welche in Zirkularen ihre Mitgliederzahl auf über 200 angibt, um daraus das Recht abzuleiten, in der eidgenössischen Kunstkommission durch mindestens drei Mitglieder vertreten zu sein. Wenn nun die „Sezession“ wirklich 200 oder mehr Mitglieder zählt und sich trotzdem nur 47 Stimmen für den Kandidaten mit höchster Stimmenzahl fanden, so ist es gewiß unbegreiflich, wie das Wahlergebnis 1910 als Vergewaltigung der „Sezession“ durch die Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten dargestellt werden kann. Es handelte sich ja, wie oben bemerkt, um die Stimmen derjenigen, welche Werke angemeldet und eingesandt hatten, nicht der Aussteller; anmelden und einsenden konnte Jedermann.

Außerdem wurde durch das Reglement 1910 das ausschließliche Vorschlagsrecht der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten für die Jurymahlen auf-